

Wie man feststellen kann, liegt hier ein nicht bloß aufwendiger, sondern auch lehrreicher Katalog vor (übrigens mit einer für Liebhaber weiterführenden Literatur-Auswahl). Er sei deshalb allen Numismatikern, Münzsammlern... und noch überlebenden Schatzjägern von anno dazumal warm empfohlen.

Gérard THILL

NEUE LITERATUR ZU HEINRICH VII.

Am 27. November 2008 jährte sich zum 700. Mal die Wahl des Luxemburger Grafen Heinrich VII. zum römischen König. Aus diesem Anlass planen nicht nur Luxemburger Verlage und Historiker eine Reihe von Neuerscheinungen, sondern auch im Ausland hat die historische Wissenschaft das Thema vorbereitet.

Als erstes ist ausführlich das Buch von Malte HEIDEMANN, *Heinrich VII. (1308-1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie* (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 11), Warendorf (Fahlbusch Verlag) 2008, VIII+423 Seiten, ISBN 978-3-925522-24-6 zu würdigen. Der 2006/07 bei Wolfgang Giese in München vorgelegte Dissertation darf gerade auch von Seiten der Luxemburger Geschichtsschreibung höchstes Interesse zuteil werden. Allein die Tatsache, dass die Arbeit von einem Schwaben bei einem Münchener Professor geschrieben worden ist, der bislang kaum mit Forschungen zum Luxemburgerkaiser hervorgetreten ist, entzieht sie dem Vorwurf, der gelegentlich Luxemburger Mediävisten gemacht wird, die sich mit Heinrich VII. und seinen Nachkommen auf europäischer Ebene beschäftigen, dass sie nämlich die Kaiser- und Königsgestalten des Mittelalters zur Identitätsbildung verwenden, im 19. Jahrhundert im Rahmen eines nationalen Staatsaufbaus, im späten 20. Jahrhundert um die europäische Rolle Luxemburgs historisch zu untermauern¹.

Das kann nicht Heidemanns Motivation gewesen sein und trotzdem gelangt er zu einem positiven Heinrich-Bild, das viele überkommene Darstellungen nuanciert und relativiert, wenn nicht revidiert. Den Wunsch Heinrichs VII., so schnell wie möglich die Kaiserkrone in Empfang zu nehmen, interpretiert Heidemann als „notwendige Erfüllung des römischen Königtums“ (S. 7). Dadurch werden schon im einleitenden Kapitel, das auf 19 Seiten Vita und Gesta des Königs und Kaisers zusammenfasst, manche traditionelle Bewertungen in Frage gestellt. So lehnt der Autor sowohl eine antifranzösische Motivation des Romzugs ab (Heinz Thomas), noch will er ihn als von den Kurfürsten aus Eigeninteresse gewolltes Ablenkungsmanöver (Matthias Wallner, aber auch Heinz Thomas) gelten lassen. Im Kontext der Romzugvorbereitungen betont er auch den realistischen Ausgleich, den Heinrich VII. sowohl mit den Habsburgern als auch mit den Wettinern gesucht und gefunden hat. Von einer unvorbereiteten Italienfahrt eines rückwärtsgewandten Phantasten bzw. von einem „törichtem Insistieren auf einem vollständig überholten Herrschaftsmodell“ (S. 12) will Heidemann folgerichtig nichts wissen. Allein schon die intensive, auch kritische zeitgenössische Auseinandersetzung mit der Kaiseridee zeige die Aktualität, die ihr immer noch innewohnt. Heidemanns Anliegen ist es, die Motive und Zielsetzungen des Kaisers, aber auch seiner Gegenspieler zu ergründen. Wenn Heinrichs Kaiserpolitik auch nicht undurchdacht war, so waren die im Vorfeld gesammelten Informationen über die Lage in Italien nichtsdestoweniger ungenügend, so dass die vorbildlose Versöhnungspolitik, die er sich in Italien zum Ziel gesetzt hatte, als prohibellinisch verstanden wurde, da fast überall Guelfen an der Macht waren, die natürlich kein Interesse an einer Machtteilung mit der anderen Partei hatten.

Zu diesem Zweck geht er geradezu exegetisch (S. 16) vor: Ich habe rund 120 Urkunden, Briefe, Traktate gezählt, die der Autor im Detail analysiert und interpretiert, zum Teil auf mehreren Seiten. Dabei beschränkt er sich auf gedruckte Quellen, insbesondere aus den MGH, *Constitutiones*, Bd. IV, Bonainis *Acta Henrici VII* (in den Fußnoten systematisch als *Henrici II* verschrieben) und die *Nova Alamanniae* von Stengel, sowie auf zeitgenössische Dokumente bis kurz nach Heinrichs Tod, genauer bis März 1314, also unter Ausschluss der chronikalischen und historiographischen Überlieferung, da

¹ Siehe z. B. Peter Moraw, *Das Reich im mittelalterlichen Europa*, in: Heilig – Römisch – Deutsch. *Das Reich im mittelalterlichen Europa*, hrsg. v. Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter, Dresden 2006, S. 440-450, hier S. 449f. .

er ja das Selbstverständnis der Protagonisten selbst bzw. ihrer engsten Berater herausarbeiten will. Vier Hauptfragen werden untersucht: Wer verfolgte welche Zielsetzungen mit welchen Mitteln zur Umsetzung? Auf welcher Rechtsbasis – Lehensrecht, römisches Kaiserrecht, Naturrecht – agierten die verschiedenen Parteien? Welche Ansprüche waren mit einer imperialen Oberhoheit verbunden bzw. welches Maß an Souveränität kam den anderen Königen, Fürsten, städtischen Kommunen und welche Kompetenz kam dem Papst zu? Inwiefern sind diese politischen Konflikte zwischen universalistischer Kaiseridee und partikularen Autonomiebestrebungen in eine geistesgeschichtliche Auseinandersetzung zwischen Universalismus und Individualität einzuordnen?

Teil II beschäftigt sich in drei Kapiteln mit Heinrich VII. in seinen Beziehungen 1. zu Papst Clemens V., 2. zu König Philipp dem Schönen von Frankreich, 3. zu König Robert von Neapel und Florenz, bevor ein kurzes Zwischenkapitel Bilanz zieht über die Beweggründe und Positionen der Protagonisten. Dabei wird u. a. deutlich, „wie gering eigentlich die Machtbasis eines römischen Königs ohne die Unterstützung des Papstes war“ (S. 49); Clemens V. betonte nicht nur, dass er den Gewählten zuerst geprüft habe und sich das Recht der Ablehnung vorbehielt, er verlangte von Heinrich einen weitgehenden Promissionseid und territoriale Zugeständnisse, bevor er die Italiener zum Gehorsam aufforderte. Außerdem verlangte der Papst den Abschluss eines Freundschaftsvertrags mit Frankreich, der zwar ohne viel Substanz am 26.6.1310 in Paris ausgehandelt worden war, den Heinrich aber erst im September 1311 beeidete, weil Philipp zum selben Zeitpunkt Lyon erobert hatte und das gesamte Arelat für sich forderte. Clemens V. ließ Heinrich VII. fallen, nachdem er sich am 27. April 1311 mit der Bulle *Rex gloriae* mit Philipp dem Schönen versöhnt hatte. Am 19. Juni 1313 gebot er sogar einen Waffenstillstand zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel. „Damit distanzierte (der Papst) sich im Grunde von seinem eigenen Krönungsversprechen und ließ Heinrich in schwieriger Situation im Stich“, bilanziert Malte Heidemann (S. 95). Philipp aber hatte jedes Interesse, Heinrich nicht zum Erfolg in Italien zu verhelfen, da dann eine ähnliche Politik der Wiederherstellung der Reichsrechte im Arelat, dem ehemaligen Königreich Burgund, zu befürchten war, das er für sich reklamierte. Robert von Anjou war von Clemens V. mit dem Königreich Neapel belehnt worden und hielt sich möglichst lange alle Optionen offen. Er verhandelte mit Heinrich VII. über ein Ehebündnis, stellte allerdings unerfüllbare territoriale und finanzielle Forderungen, auf die Heinrich VII. trotz päpstlicher Aufforderung nicht eingehen konnte. Als Lehnsmann des Papstes konnte er auch nicht sofort auf die Seite der Gegner Heinrichs treten, der immerhin mit päpstlicher Zustimmung die Kaiserkrone in Rom suchte. Andererseits stellte er den Toskanern, die sich unter Führung von Florenz am entschiedensten gegen die Erneuerung imperialer Herrschaft in Italien zur Wehr setzten, seine militärische Hilfe in Aussicht und galt als latentes Oberhaupt der Guelfen. So könnte er je nach Heinrichs Erfolg oder Niederlage die richtige Seite wählen.

Teil III geht dann des Näheren auf die Kaiserkrönung und die von ihr ausgelösten Reaktionen bis zum Tod Heinrichs VII. ein und untersucht vor allem die rechtsphilosophischen Streitschriften, die damals zustande kamen. An erster Stelle wird die berühmte Krönungszyklika analysiert, in der eine Vorstellung von einem universalen Kaisertum zum Ausdruck kommt, die kaum Heinrich selbst formuliert hat, doch bislang ist es nicht gelungen, eine Persönlichkeit in seinem Umfeld auszumachen, die als Autor in Frage kommt. Auch nach seiner Krönung kommt der Kaiser nicht an der Einsicht vorbei, dass der Papst immer eindeutiger seine Gegner stärkt. Der Konflikt wird nunmehr auf beiden Seiten auch in Form von Streitschriften und juristischen wie theologischen Gutachten ausgetragen, deren Aussagen im Hinblick auf Herrschaftverständnis und Rechtsgrundlage naturgemäß ausführlicher sind als kaiserliche oder päpstliche Anordnungen. An Bedeutung gewinnt die Frage, ob das Imperium als „klar begrenzter Herrschaftsraum“ zu verstehen ist oder „nicht nur ideell, sondern auch realpolitisch einen Vorrang vor allen anderen weltlichen Herrschaftsträgern“ beansprucht (S. 207). Heinrichs Haltung in dieser Frage ist nicht eindeutig: einerseits erließ er sein Zitationsedikt an Robert von Neapel auf Reichsboden in Arezzo, andererseits verfolgte er einen Vasallen, der sich außerhalb des Reiches aufhielt, und klagte ihn des Majestätsverbrechens an. Auch die Rechtsbasis des Prozesses ist alles andere als klar und legitim. In den antikaiserlichen Gutachten kommen demgegenüber erstaunlich moderne Ansichten zum Ausdruck, wie etwa die Forderung nach Unabhängigkeit des Gerichts vom Kläger, das Recht auf Anhörung und Verteidigung des Angeklagten und auf einen Gerichtsort außerhalb Feindesland, die Reduzierung der kaiserlichen Ordnungsmacht auf ein begrenztes Reich neben anderen, die Infragestellung des Kaisertums als solchem, u. a. m.

In Teil IV vertieft der Autor die Analyse der dem politischen Konflikt zugrunde liegenden Denkmuster. U. a. gelingt ihm eine glänzende Aufdröselung der geschickten Verschränkung von Lehensrecht und imperialem Recht, die im Prozess gegen den Angiovinen zum Einsatz kamen. In der Rechtsgeschichte stellt der Machtkampf zwischen Heinrich VII. und Robert von Anjou mit seinen päpstlichen Begleittexten einen wesentlichen Einschnitt dar, insofern erstmals individuelle Schutzrechte ins (kanonische) Recht aufgenommen wurden. In einem zweiten Kapitel geht es dem Autor um die politischen Grundfragen: Erneut stellt er den Universalismus Heinrichs VII. als „ideelle Erscheinung“ in die staufische Tradition, der aber eine „hegemoniale Tendenz“ (S. 348) in der praktischen Politik nicht abgesprochen werden kann. Trotz aller Sympathie, die Heidemann Heinrich VII. entgegenbringt – immer wieder weist er auf unlautere Argumentationsfehler in den Traktaten seiner Gegner hin, verweist auf den päpstlichen Verrat als Hauptgrund seines Scheiterns und nimmt ihn gegen den Vorwurf der antiquierten Träumerei in Schutz –, kommt er allerdings nicht an der Feststellung vorbei, dass „Friedrich II. die Ausbalancierung von Anspruch und Wirklichkeit besser gelungen zu sein (scheint) als Heinrich VII.“ (S. 348). Die Epoche erlebte ein erstes Aufblühen partikularer Souveränitätsbestrebungen, die dem kaiserlichen Oberhoheitsanspruch entgegenstanden und in Roberts Aufruf an den Papst gipfelten, jegliches Kaisertum abzuschaffen. Die Ansprüche wurden später in der Formel vom *rex imperator in regno suo* zusammengefasst. Der Papst hingegen erhob in den Bullen *Romani principes* und *Pastoralis cura* von 1314, wie Bonifaz VIII., den Anspruch, die Einheit der Christenheit unter seiner Führung herzustellen und damit sowohl den Kaiser wie die Herrscher der partikularen Reiche zu überragen. Auch wenn er diese These ins kanonische Recht aufnahm, konnte er den Lauf der Geschichte nicht mehr ändern.

Im letzten Kapitel ordnet Heidemann nun diesen Konflikt zwischen Universalismus (Heinrich VII., Clemens V.) und Partikularismus (Philipp der Schöne, Robert von Neapel, italienische Stadtstaaten) in die Philosophiegeschichte ein, indem er nachzeichnet wie im 13. Jahrhundert unter dem Einfluss von Aristoteles und Thomas von Aquin aber auch von bürgerlicher Kultur und Wirtschaftsformen die Überwindung der im Mittelalter vorherrschenden neuplatonischen Einheitsmetaphysik, die dem Individuellen kaum Rechte zugestand, einsetzte, bis Wilhelm von Ockham wenige Jahre nach dem Tod Heinrichs VII. die Existenz des Individuellen verabsolutierte und das Allgemeine nur noch als „Abstraktionsleistung des Intellekts“ definierte (S. 373). Renaissance und Moderne hatten nach Heidemann in der Umbruchsituation des frühen 14. Jahrhunderts ihren Ursprung. Insofern hat er wohl recht, wenn er die Erfolgsaussichten Heinrichs VII., auch ohne seinen frühen Tod, auch mit größeren militärischen Mitteln, als gering einstuft, weil sein der Tradition verhaftetes Herrschaftsmodell, das im neuplatonischen und römisch-rechtlichen Universalismus verankert war, angesichts des Aufstiegs souveräner Partikularstaaten (und des bürgerlichen Individualismus, möchte man ergänzen) keine Zukunft mehr hatte. Insofern nahm schon Heinrichs Bruder Balduin, Erzbischof von Trier und Kurfürst des Reiches, eine andere Haltung ein, als er in den 1330er Jahren die Rechte von Reich und Kaiser gegen die päpstlichen Approbationsansprüche verteidigte und mit Lupold von Bebenburg den vorhin zitierten partikularistischen Spruch auch auf das Reich angewandt wissen wollte im Sinne von *imperator rex in imperio suo*². Heinrichs Enkel Karl IV. ging schließlich in der Goldenen Bulle noch einen Schritt weiter, indem er den Kurfürsten Souveränitätsrechte in ihren jeweiligen Territorien zugestand und damit die partikularen Gewalten sogar innerhalb des Kaiserreiches zuließ.

Trotz der für Nicht-Historiker ungewohnten Quellennähe und der bis ins Philosophische vordringenden Vertiefung der politischen Problematik liest Heidemanns Dissertation sich sehr angenehm. Alle auf Latein zitierten Quellenauszüge werden anschließend auf Deutsch paraphrasiert, so dass keine Lateinkenntnisse vorausgesetzt werden müssen. Jedes Unterkapitel schließt mit einem kurzen Fazit, der die wichtigsten Gedankengänge zusammenfasst. Und trotz der Auseinandersetzung mit den polittheoretischen und rechtsphilosophischen Auffassungen Heinrichs VII. und seiner Gegner und ihrer jeweiligen Berater bleibt der Autor nahe an der Ereignisgeschichte, deren Faszination auf Laien

² Lupold von Bebenburg begründete die Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche durch den deutsch-römischen König und Kaiser, indem er den alten kanonistischen Grundsatz „Ein König ist Kaiser in seinem Königreich“ auf den Kaiser anwandte: „Er wollte ... dem Kaiser in seinem Reich endlich jene Rechte zugestehen, welche die westeuropäischen Könige theoretisch wohl fundiert und auch von den Kirchenjuristen seit Jahrzehnten unbestritten in der Praxis auszuüben berechtigt schienen.“ (Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii. Über die Rechte von Kaiser und Reich*, hrg. von Jürgen Miethke, Aus dem Lateinischen übersetzt von Alexander Sauter (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 14), München 2005, S. 116f., Zitat von Miethkes Kommentar S. 314).

bekannt ist. Dem Autor gelingt so eine Darstellung der politischen Geschichte und des politischen Denkens der Protagonisten, die eingebettet ist in ihre rechtshistorischen Voraussetzungen und Folgen und die letzten Endes im geistesgeschichtlichen Horizont der Zeit verstanden wird. Heidemann liefert ein Modell sowohl politischer als auch rechtshistorischer Geschichtsschreibung.

Im Ergebnis steht Heinrich VII. da als Traditionalist, der an das universale Kaisertum glaubte, auch wenn er sich bewusst war, dass er es nicht in der politischen Praxis würde durchsetzen können, während Robert von Anjou und Philipp der Schöne die Moderne repräsentieren, die für die selbständige Entwicklung ihrer Partikularreiche eintreten, wie sie sich in der Frühen Neuzeit durchsetzen werden und dann zu Nationalstaaten entwickelten. Clemens V. hingegen, der dem Grafen von Luxemburg auf den Königsstuhl geholfen hatte, der ihn auch in seinem Streben nach der Kaiserkrone unterstützt hatte, weil er sich auf diese Art Bewegungsfreiheit gegenüber seinem ‚Schutz‘herrn, dem französischen König erhoffte, ließ ihn fallen, als er sich mit Philipp IV. arrangiert hatte. Statt Heinrichs Gegner in Rom und Italien, die Anjou und Florenz, mit der Androhung von Kirchenstrafen von einer Behinderung der Kaiserkrönung abzuhalten, ließ er im März 1312 auf französischen Druck hin seinen Schützling Heinrich fallen.

Heidemanns Dissertation hat erneut vor Augen geführt, wie spannend die kurze Regierungszeit Heinrichs VII. war. Drum darf man hoffen, dass auch die Quellenedition für seine Zeit endlich Fortschritte macht. Immerhin ist vor zwei Jahren nach Jahrzehnte langem Warten der erste Band von

J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, Bd. VI. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273-1313, Vierte Abteilung: Heinrich VII. 1288/1308-1313, 1. Lieferung: 1288/1308-August 1309, bearbeitet von Kurt-Ulrich Jäschke und Peter Thorau, Wien/Weimar/Köln (Böhlau Verlag) 2006, XIV+369 Seiten, ISBN 3-412-01906-2

erschienen. Das lange Warten hat sich gelohnt. Die beiden Saarbrücker Historiker, seit 1979 bzw. 1993 am Werk, haben nicht nur alle Quellen zusammengetragen, die mit Heinrich VII. in Verbindung gebracht werden können, sondern auch einer hieb- und stichfesten Quellenkritik unterzogen, die in einem ‚beschreibend-analysierenden Kommentar‘ (S. VIII) zum Ausdruck kommt. Sie beschränken sich also nicht wie einst Böhmer auf reine Regesten (kurze Zusammenfassungen), sondern bringen umfangreiche Quellenauszüge, insbesondere von jenen Texten, die entweder noch ungedruckt sind oder nur in unzuverlässiger oder schwer erreichbarer Form ediert sind, und im signierten Kommentar bieten die Autoren schon erste historische Analysen, die sich gelegentlich über ein paar Seiten erstrecken. Insgesamt umfasst der vorliegende Band 42 Einträge aus der Zeit vor der Wahl und 276 aus der Zeit vom 27.11.1308 bis 31.8.1309. An ihrer akribischen Aufbereitung ist wahrlich nichts auszusetzen, eher schon an der stellenweise etwas verschrobenen Sprache. Der Band schließt mit einem 39-seitigen Schrifttumsverzeichnis, einem (Orts- und Personen-)Namenregister und mehreren Konkordanzen, darunter auch einer solchen mit Wampachs UQBL. Da viele noch ungedruckte Quellen berücksichtigt wurden, darf man erwarten, dass das Gesamtwerk nach Abschluss der Publikation der Geschichtsschreibung zu Heinrich VII. erneut einen gewaltigen Auftrieb verleihen wird.

Die lange Inkubationszeit dieses (und der nächsten) Bände wirft aber auch die Frage auf, warum die Regesta nicht sofort nach Bearbeitung auf die Internet-Seite der ‚Regesta Imperii‘ gestellt und so der Fachwelt zur Benutzung freigegeben werden. Dort könnten sie auch, falls notwendig, laufend korrigiert werden. Ursprünglich wollten die Herausgeber gar abwarten, bis sie den ganzen Zeitraum abgedeckt hätten, um dann wohl alle Bände beieinander zu veröffentlichen. Im Zeitalter der ‚Forschung in der digitalen Welt‘ (so der Titel einer RI-Tagung von 2006) müssen andere Maßstäbe gelten, bei Bearbeitern, Herausgebern und Verlagshäusern. Einer gegebenenfalls revidierten Gesamtausgabe nach Abschluss der Arbeiten steht durch eine digitale Voredition ja nichts im Wege. Der aktuelle Band steht übrigens schon im Internet an der Adresse <http://www.regesta-imperii.de/regesten/index.php?pk=49854&offset=0&bandanzeige=1&begriffe=&q=&q2=> mit Volltextsuche zur Verfügung.

Michel PAULY

